

Richtlinie für den Ökofonds der Energie Uster AG

Element A4 Förderbereich Gebäudesanierung

Vorbemerkung

Nachfolgende Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Zweck, die finanziellen Mittel, die Mittelverwendung, die Rechnungsführung, die Beitragsvoraussetzungen, Art und Höhe der Beiträge sowie das Ablaufverfahren. Die Richtlinie zum Förderelement A4 aus dem Ökofonds der Energie Uster AG (EnU) wurde durch die Ökofondskommission, basierend auf den übergeordneten Vorgaben des Ökofondsreglements, ausgearbeitet und genehmigt. Seit Januar 2010 leistet «Das Gebäudeprogramm» (schweizweit) Beiträge an die wärmetechnische Sanierung von Gebäudeteilen wie Wand, Dach, Boden und Fenster. Seit Januar 2017 werden Fenster nicht mehr gefördert. Das kantonale Förderprogramm wurde per 1. Januar 2022 angepasst und bezüglich Heizungsersatz stark erweitert (www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energiefoerderung.html). Die Gesuche für das nationale Förderprogramm «Das Gebäudeprogramm» werden über www.dasgebaeudeprogramm.ch abgewickelt. Es wird empfohlen Fachleute oder Fachpersonen für die Gesuche beizuziehen.

Allgemeines

Art. 1 – Zweck

Das Förderelement bezweckt die Unterstützung von Gebäudewärmedämmungen und haustechnischer Anlagen, welche einen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. Verbreitung erneuerbarer Energien, leisten. Dabei werden Anlagentypen unterstützt, welche auf dem Markt noch nicht wirtschaftlich konkurrenzfähig sind oder bei denen eine gezielte Marktdiffusion gemäss den Zielsetzungen der EnU erwünscht ist. Folgende Elemente sollen gefördert werden:

- a. Sanierungen nach Minergie / Minergie-P
- b. Ersatzneubau nach Minergie-P
- c. Wärmetechnische Verbesserungen der Gebäudehülle (Aussenwände, Dächer und Böden)

Art. 2 – Finanzierung

Die Finanzierung wird über den Ökofonds der EnU Teil A, Förderung Anlagenbau Dritter, sichergestellt.

Art. 3 – Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt via Buchhaltung der EnU in einem separaten Mandat.

Beitragsvoraussetzungen

Art. 4 – Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökofonds der EnU.

Art. 5 – Voraussetzung

Bei Erfüllung folgender Voraussetzungen können Vorhaben nach Art. 1 gefördert werden:

- a. Das Objekt, für welches ein Förderbeitrag beantragt wird, muss sich im Versorgungsgebiet der EnU befinden.
- b. Für Förderbeiträge gemäss Art. 1a und 1c muss ein vom «Das Gebäudeprogramm» bewilligtes Gesuch vorliegen.
- c. Das Fördergesuch muss vor der Installation eingereicht werden. Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig.

Art. 6 – Förderprogramm

- a. Gesamt-Sanierung nach dem Minergie oder MINERGIE-P-Standard. Für die Qualität «Eco» wird zusätzlich ein Förderbeitrag gewährt, wenn ein Minergie oder Minergie-P-Zertifikat vorliegt. Die entsprechenden Gesuchsformulare und Richtlinien für einen Förderbeitrag sind auf der Webseite «Das Gebäudeprogramm» <http://www.dasgebaeudeprogramm.ch> abrufbar.
- b. Ersatzneubau im Minergie-P-Standard (mit oder ohne Zusatzzertifizierung «Eco», mit oder ohne Zusatzzertifizierung Minergie-A).
- c. Wärmetechnische Verbesserung der Gebäudehülle:
Das Förderelement orientiert sich am Förderprogramm «Das Gebäudeprogramm».
Die entsprechenden Gesuchsformulare und Richtlinien für einen Förderbeitrag sind auf der Webseite «Das Gebäudeprogramm» <http://www.dasgebaeudeprogramm.ch> abrufbar.

Art. 7 – Kreis der Beitragsempfängerinnen und -empfänger

Beiträge werden an Kund*innen der EnU ausgerichtet.

Art und Höhe der Beiträge

Art. 8 – Ausrichtung

Die Ausrichtung geschieht nach Einreichung der entsprechenden Abrechnungen (6b.) und einem Einzahlungsschein bzw. den Kontoangaben. Die Ausrichtung nach (6a und 6c) geschieht bei Bescheinigung der ausbezahlten kantonalen Fördermittel und einem beigelegten Einzahlungsschein bzw. den Kontoangaben an die EnU.

Art. 9 – Beitragshöhe

- a. Sanierung nach Minergie- oder Minergie-P-Standard:
Die Beitragshöhe beträgt 50% des vom «das Gebäudeprogramm» ausbezahlten Förderbeitrags.
Der maximale Förderbeitrag beträgt CHF 15'000.
- b. Ersatzneubauten im Minergie-P-Standard: CHF 100/m², EBF (EBF des Neubaus ist massgebend). Zusatzbeitrag für das Label «Eco» von CHF 10/m².
Der maximale Förderbeitrag beträgt CHF 15'000.
- c. Verbesserung Wärmedämmung Gebäudehülle:
Die Beitragshöhe beträgt 50% des vom Gebäudeprogramm ausbezahlten Förderbeitrags.
Der maximale Förderbeitrag aus dem Ökofonds der Energie Uster beträgt CHF 10'000.

Art. 10 – Rückerstattung

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Beitragsempfängerinnen und -empfänger mit einem Zinssatz von 5% ab Auszahlungsdatum zurückzuerstatten.

Verfahren

Art. 11 – Fondsverwaltung

Die operative Führung des Ökofonds der EnU für dieses Förderelement liegt bei der Ökofondskommission.

Art. 12 – Gesuche für Fördermittel

Die Anträge zur Förderung sind mit dem Antragsformular an die EnU zu stellen. Gesuchstellende müssen sich selbstständig um die verlangten Bescheinigungen kümmern.

Art. 13 – Entscheid

Der Entscheid durch die Ökofondskommission erfolgt nach Prüfung des Antrages in der Regel spätestens einen Monat nach Einreichung des Gesuches. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

Art. 14 – Vertrag

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen wird kein Vertrag aufgesetzt. Es gelten der genehmigte Antrag sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien.

Art. 15 – Auflagen / Erfolgsnachweis

Die Ökofondskommission behält sich die Rechte vor, Einsicht in den Bericht (Förderbereich Gebäudesanierung und Haustechnik) und die Gesuche an das Gebäudeprogramm zu erhalten und über die unterstützten Projekte zu berichten.

Schlussbestimmungen

Art. 16 – Auflösung des Fondselements

Das Fondselement kann jederzeit vom Verwaltungsrat der EnU aufgelöst werden. Eine allfällige Auflösung des Fondselementes gilt jedoch nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 17 – Änderung der Richtlinien

Die Richtlinie für das Förderelement kann jederzeit durch Beschluss der Ökofondskommission geändert werden. Diese Änderungen gelten nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 18 – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.